



ARBEITGEBER

INSOLVENT

Was Arbeitnehmer jetzt
tun und beachten müssen

Stand: September 2013

ooe.arbeiterkammer.at

AK

Oberösterreich



Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

DIE AK STEHT DEN BETROFFENEN ZUR SEITE

Wird eine Firma insolvent, gehen allen unzählige Fragen durch den Kopf: Bin ich jetzt meinen Job los? Muss ich weiterhin arbeiten, auch wenn der Chef mit dem Lohn in Verzug ist? Wie komme ich zum ausständigen Geld? Wie stehen die Chancen für meine Zukunft? Viele bangen um ihre Existenz.

Es ist wichtig, besonnen zu bleiben und richtig zu handeln. Wir von der Arbeiterkammer unterstützen die Betroffenen in dieser Ausnahmesituation mit Information, Beratung und dem Einfordern offener Löhne. Am besten rasch anrufen und Termin vereinbaren!

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts: a stylized 'J' followed by 'Kalliauer' and a separate signature 'JK'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



INSOLVENZVERFAHREN

Arbeitsverhältnis aufrecht

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – gleich ob als Sanierungsverfahren oder als Konkursverfahren – beendet nicht automatisch Ihr Arbeitsverhältnis. Allerdings tritt an die Stelle Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers der Masseverwalter.



ACHTUNG!

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist kein Austrittsgrund. Lösen Sie das Arbeitsverhältnis auf, können Sie Beendigungsansprüche verlieren.

Offene Ansprüche

Forderungen aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung dürfen nicht bezahlt werden – also auch nicht Ihr Lohn/Gehalt. Ihre offenen Ansprüche müssen innerhalb sehr kurzer Zeit bei Gericht angemeldet werden. Bei verspäteter Anmeldung entstehen Ihnen zusätzliche Kosten oder es droht der Verlust von Ansprüchen.



ACHTUNG!

Sie verlieren alle Beendigungsansprüche, wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis wegen offener Ansprüche aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung auflösen.



Laufendes Entgelt

Löhne, Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung müssen pünktlich bezahlt werden. Wird nach der Berichtstagsatzung erstmals nicht oder nur teilweise bezahlt, müssen Sie das Arbeitsverhältnis rasch durch Austritt beenden.



ACHTUNG!

Tun Sie das nicht, verlieren Sie die Absicherung durch das Insolvenz-Entgelt für diese offenen und auch die zukünftigen Löhne/Gehälter. Wir sind Ihnen beim Austritt gerne behilflich!

Auflösung möglich

Der Insolvenzverwalter kann Sie mit Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen bzw. bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes auch entlassen. Aber auch Sie können kündigen bzw. bei Vorliegen eines Austrittsgrundes vorzeitig austreten.



ACHTUNG!

Um bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche zu wahren (Abfertigung alt!), sind Schließungsbeschlüsse des Gerichtes notwendig. Erkundigen Sie sich daher zuvor bei der Arbeiterkammer oder unter www.edikte.justiz.gv.at (kostenlose Einsicht in alle Gerichtsbeschlüsse in Insolvenzsachen).

INSOLVENZABWEISUNG

Wird ein Insolvenzantrag abgewiesen, wird auch kein Verfahren eröffnet. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist zahlungsunfähig. Die Lohnzahlung ist daher möglicherweise in einem späteren Insolvenzverfahren anfechtbar.

Damit Sie Ihren Anspruch auf Insolvenz-Entgelt wahren, müssen Sie Ihr Arbeitsverhältnis innerhalb sehr kurzer Zeit auflösen.

INSOLVENZ-ENTGELT

Das Insolvenz-Entgelt mindert Ihren finanziellen Verlust, der durch die Insolvenz Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers entstanden ist.

Ist das Insolvenzverfahren eröffnet, müssen auch die Arbeitnehmer/-innen die offenen Ansprüche bei Gericht anmelden und mittels des amtlichen Formulars bei der IEF Service GmbH den Antrag auf Insolvenz-Entgelt einbringen. Je früher dies geschieht, desto früher erhalten sie das offene Geld.



ACHTUNG!

Das Insolvenz-Entgelt steht nicht unbegrenzt und für alle offenen Forderungen zu. Es gibt zeitliche und betragliche Grenzen. Wird die Antragsfrist versäumt, geht der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt verloren. Informationen gibt es unter www.insolvenzentgelt.at.



DIE ARBEITERKAMMER HILFT

Die Arbeiterkammer steht im Insolvenzfall ihren Mitgliedern zur Seite. Sie erhalten Informationen und Tipps

- ▶ über Ihre rechtlichen Möglichkeiten,
- ▶ zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Abfertigung alt und der übrigen Beendigungsansprüche,
- ▶ über die steuerliche Behandlung der offenen Forderungen.

Die AK unterstützt Sie aber auch bei der gerichtlichen Anmeldung der ausstehenden Ansprüche und beim Antrag auf Insolvenz-Entgelt.

Notwendige Unterlagen

Nehmen Sie zum Beratungsgespräch folgende Unterlagen mit. Je vollständiger die Unterlagen sind, desto rascher kann Ihre Angelegenheit bearbeitet werden.

- ▶ Dienst-/Lehrvertrag: Kopie und Original des Arbeits-/Lehrvertrages oder des Dienstzettels inklusive allfälliger nachträglicher Vertragsänderungen
- ▶ Vordienstzeiten: Kopie und Original der Anrechnungsvereinbarung, Bestätigung über Zahlungen der Abfertigung für angerechnete Vordienstzeiten
- ▶ Kollektivvertrag: derzeitige Einstufung in eine Beschäftigungsgruppe, angerechnete Gruppenjahre
- ▶ Lohn/Gehalt, Sonderzahlungen: Kopie der Abrechnungen der offenen Ansprüche und für die drei zuletzt bezahlten Monate, Höhe des vereinbarten Lohnes/Gehaltes
- ▶ Überstunden, Mehrarbeit, Zeitausgleichsguthaben: Anzahl der geleisteten und noch nicht bezahlten Stunden – aufgeteilt auf die einzelnen Monate (inklusive dazugehöriger Arbeitszeitaufzeichnungen)
- ▶ Provisionen: Provisionsvertrag, Provisionsaufstellungen – aufgeteilt auf die einzelnen Monate
- ▶ Spesen, Diäten, Fahrtkosten: Aufstellung der einzufordernden Ansprüche – aufgeteilt auf die einzelnen Monate (inklusive allfälliger Belege)

- ▶ Urlaub: Kopie der Urlaubskartei, restlicher Urlaubsanspruch zu Beginn des laufenden Urlaubsjahres, Verbrauch während des laufenden Urlaubsjahres
- ▶ Auflösung: Kopie und Original des Austritts- oder Kündigungsschreibens; Datum des Zugangs einer Arbeitgeberkündigung
- ▶ Geltendmachung: Kopie einer bereits erfolgten schriftlichen Geltendmachung bzw. der Fristsetzung
- ▶ Krankenkasse: Kopie der An- und der Abmeldung; Versicherungsdatenauszug des Hauptverbandes, den Sie mit Lichtbildausweis und Sozialversicherungskarte bei Ihrer Krankenkasse erhalten
- ▶ Kündigungsschutz: Kopie des Behindertenausweises und des Bescheides, Beginn und Ende des Wochengeldbezuges oder der Elternkarenz, Kopie der Einberufung zum Präsenz-/Zivildienst
- ▶ Persönliche Daten: Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung (IBAN, BIC)



DIE AK STEHT IHNEN ZUR SEITE UND BERÄT SIE GERNE

Die AK-Insolvenzexpertinnen und -experten stehen Ihnen für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung.

Ein persönliches Beratungsgespräch ist sowohl in der AK Linz als auch in den AK-Bezirksstellen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarungen unter **050/6906-2364**

Mo. – Do. 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Informieren Sie sich auch unter **ooe.arbeiterkammer.at**
(Beratung/Arbeit&Recht)

**OOE.ARBEITERKAMMER.AT –
WO SICH ARBEITNEHMER/-INNEN
INFORMIEREN!**

Impressum:
Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Oberösterreich
Hersteller: DIREKTA Druckerei &
Direktmarketing GmbH
Petzoldstraße 6, 4020 Linz
ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich